



Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV)

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Anhörungsteilnehmer	3
3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnungsvorlage	3
4	Ergebnisse der Anhörung im Einzelnen	4
4.1	Erster Abschnitt : UID-Einheiten, UID-Stellen und die Meldung von UID-Daten, Artikel 1 bis 4.....	4
4.2	Zweiter Abschnitt: UID und UID-Ergänzung, Artikel 5 bis 8	5
4.3	Dritter Abschnitt: UID-Register, Artikel 9 und 10	5
4.4	Vierter Abschnitt: Administrativnummer, Artikel 11 bis 16.....	6
4.5	Fünfter Abschnitt: Datenbekanntgabe, Artikel 17 bis 19	6
4.6	Sechster Abschnitt: Datenschutz, Artikel 20	6
4.7	Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen, Artikel 21 bis 25.....	7
5	Zusammenfassung	7
Anhang: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung, die eine Stellungnahme bzw. Antwort eingereicht haben		8

1 Ausgangslage

Am 18. Juni 2010 hat die Schweizerische Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) angenommen. Die Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) regelt die Einzelheiten zur Einführung und zum Betrieb der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). In der UIDV werden die UID-Einheiten und die UID-Stellen näher umschrieben, der Datenaustausch zwischen den UID-Stellen und dem Bundesamt für Statistik (BFS) geregelt und die Bearbeitung der Meldungen im UID-Register festgelegt. Darüber hinaus werden der Aufbau der UID, die UID-Ergänzung sowie die Zuweisung der UID im Detail festgelegt. Ein Abschnitt der UIDV beschäftigt sich mit dem UID-Register. Darin werden unter anderem sowohl die im Gesetz summarisch aufgeführten Zusatz- und Systemmerkmale des UID-Registers konkretisiert als auch der Betrieb und die Übernahme der Kosten des UID-Registers geregelt. Die Administrativnummer, deren Zuweisung sowie die dazu gespeicherten Daten werden in der Verordnung ebenfalls näher beschrieben. Ein anderer Abschnitt erklärt die Auskunfts- und Berichtigungsrechte der UID-Einheiten und der Administrativeinheiten und setzt die Regeln für die Bekanntgabe der UID mittels Sammelabfragen fest. In der UIDV werden auch der Datenschutz und die Schlussbestimmungen präzisiert. Unter anderem sind jene UID-Stellen aufgeführt, deren Einführungsfrist auf drei anstatt fünf Jahre beschränkt ist. Ferner sind die Aufgaben der kantonalen Koordinationsstellen festgehalten. Weiter regelt die UIDV die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Änderung der Handelsregisternummer und die Anpassungen verschiedener Verordnungen, um den Datenaustausch zwischen UID-Stellen und dem BFS zu ermöglichen. Die Inkraftsetzung der UIDV ist auf den 1. April 2011 vorgesehen.

Der Bundesrat hat vom 23. Juni bis 30. Juli 2010 eine Anhörung zum Entwurf der UIDV durchgeführt. Auf vielseitigen Wunsch aus den Reihen der Anhörungsteilnehmenden wurde die Anhörungsfrist bis zum 16. August 2010 verlängert.

2 Anhörungsteilnehmer

Zur Teilnahme am Anhörungsverfahren wurden alle Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Verbände und Institutionen eingeladen.

Insgesamt wurden für diese Anhörung 104 Adressaten und Adressatinnen angeschrieben. Die Konferenz der Kantonsregierungen, 4 Kantone (GL, SG, TI, GE), die meisten Parteien ausser die FDP und weitere eingeladene Verbände und Organisationen haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Zusätzlich haben sich 4 nicht offiziell eingeladene Interessengruppen, Verbände oder Organisationen zu Wort gemeldet. Insgesamt haben 47 Organisationen und Institutionen eine Stellungnahme eingereicht¹.

3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnungsvorlage

In weit mehr als der Hälfte der Stellungnahmen wird explizit erwähnt, dass der Entwurf der UIDV vom Absender begrüsst wird und grundsätzlich Unterstützung erhält (u.a. auch die Kantone UR, SZ, NW, ZG, BL, AI, AG, VD und JU). Dies vor allem im Hinblick darauf, dass eine einheitliche und eindeutige Unternehmens-Identifikationsnummer zur Reduktion des administrativen Aufwandes in Unternehmen wie auch bei den Behörden führe, vor allem unter der Voraussetzung, dass nach einer angemessenen Übergangsfrist sämtliche bisherigen Identifikationssysteme verschwinden. Zudem werde dadurch die Qualität der Daten verbessert und Behördenanwendungen könnten besser aufeinander abgestimmt werden. Auch sei die UID eine wichtige Voraussetzung für Weiterentwicklungen in den Bereichen E-Government und für den elektronischen Datenaustausch.

¹ Eine Liste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die eine Stellungnahme eingereicht haben, findet sich im Anhang.

In drei Stellungnahmen (Kantone SO und AR sowie pharmasuisse) dokumentieren die Verfasser ihre ablehnende Haltung gegenüber der Einführung einer neuen UID.

	Kantone	Parteien	Dachverbände	Übrige	Total
Ablehnung des Entwurfs	2 (SO, AR)			1 (pharmasuisse)	3
Massgebliche Einwände	6 (ZH, BE, OW, ZG, TG, GR)			5 (FMH, KKAK, VVAK, SIK, usw.)	11
Vereinzelte Einwände	11 (LU, UR, SZ, FR, BS, SH, VD, AG, AI, NE, JU)	1 (FDP)	3 (economiesuisse, Schweiz. Städteverband, Schweiz. Arbeitgeberverband)	12 (FER, ASA, centre patronal, Santésuisse, usw.)	27
Keine Einwände	3 (NW, VS, BL)	0	1 (SGB)	2 (Notarenverband, H+)	6
Total Stellungnahmen	22	1	4	20	47

Generelle Bemerkungen gab es auch bezüglich den mit der Umstellung verbundenen Kosten. Diese sollen möglichst nicht übermässig auf involvierte Stellen abgewälzt werden. Wünschenswert sei während der Umstellungszeit zudem eine professionelle Beratung von Seiten der Behörden zur Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung (NW, FDP, economiesuisse, SGV und weitere). Dies sei vor allem für KMU wichtig, damit die firmeninterne Einführung der UID nicht unnötig hohe administrative Aufwendungen verursache.

Aus technischer Sicht wird auf die Voraussetzung einer Ausbaufähigkeit des UID-Systems (z.B. Schweizerischer Treuhänderverband) sowie die Notwendigkeit einer möglichst hohen Kompatibilität mit ausländischen Systemen (z.B. SGCI und ID Cyber-Identity Ltd) hingewiesen. In diesem Zusammenhang werden einige detaillierte Umsetzungsempfehlungen erwähnt.

4 Ergebnisse der Anhörung im Einzelnen

4.1 Erster Abschnitt : UID-Einheiten, UID-Stellen und die Meldung von UID-Daten, Artikel 1 bis 4

Dieser Abschnitt regelt, wer oder was als UID-Einheit gilt, wie UID-Stellen beim BFS registriert werden, wie die Meldungen über UID-Einheiten zu erfolgen haben und wie die Richtigkeit der UID-Daten sichergestellt wird.

Aus den Stellungnahmen der Kantone BE, BS, GR und TG zu diesem Abschnitt geht hervor, dass noch diverse Unklarheiten bestehen im Zusammenhang mit der Einstufung von kantonalen Verwaltungseinheiten als UID-Stellen. So sei auch die Rolle der AHV-Ausgleichskassen als UID-Stelle noch nicht befriedigend geklärt (SGV/USAM, FER). Manche Kantone, unter anderem UR, BS und TG, betreiben zudem zentrale Datenplattformen, die sie verschiedenen, verwaltungsinternen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Aus dem Entwurf der UIDV gehe aber nicht klar hervor, ob diese Datensammlungen als UID-Stellen zu betrachten sind oder nicht und es wird eine Klärung gewünscht.

Ebenso seien detailliertere Angaben zur Dauer des Prüfungsverfahrens betreffend die Richtigkeit der UID-Daten durch das BFS nötig (Kantone OW und ZG sowie KKAK und VVAK). Zudem ist die Vorgehensweise bei der Feststellung, dass einer UID-Einheit mehrere UID zugewiesen wurden, zu klären (ZG und AG), da z.B. an die Eintragung von UID-Einheiten beim Handelsregister Rechtswirkungen geknüpft und einzuhaltende Fristen gesetzlich vorgegeben sind.

Zwei Stellungnahmen betrafen Artikel 1 Absatz 3 der UIDV. In einer Stellungnahme (GR) wurde die Präzisierung des Absatzes gewünscht und in der anderen die Streichung (VD) desselben, da der Absatz zu restriktiv die Zuweisung der UID für natürliche Personen nach Art. 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 6 UIDG einschränke.

4.2 Zweiter Abschnitt: UID und UID-Ergänzung, Artikel 5 bis 8

In diesem Abschnitt ist festgelegt, wie die UID aufgebaut ist, wozu die UID-Ergänzung dient und wie die Zuweisung zu den UID-Einheiten vorgenommen wird. Im Weiteren ist auch die Weiterführung der UID geregelt für UID-Einheiten, die ihre frühere wirtschaftliche Tätigkeit nach einer Phase, in der sie als „gelöscht“ eingetragen waren, wiederaufnehmen.

Aus einigen Rückmeldungen (Kantone OW, ZG und KKAK/VVAK) geht hervor, dass aufgrund der freiwilligen Angabe der UID-Ergänzung durch die UID-Einheiten nicht zweifelsfrei erkennbar sei, ob die UID-Einheit im Handelsregister eingetragen und/oder Mehrwertsteuerpflichtig ist. Im Weiteren wird von den Kantonen ZH, LU und AG darauf hingewiesen, dass es den Handelsregisterämtern auch nach der Einführung der UID aufgrund der rechtskonstitutionellen Wirkung von Handelsregistereinträgen möglich sein muss, eine neue Firma sofort ins Tagesregister einzutragen, damit die Firmen-gründung vollzogen werden kann.

Zwei Kantone (AR, TG) befürchten einen nicht zu unterschätzenden personellen und finanziellen Mehraufwand dadurch, dass die Handelsregisterämter auf Weisung des BFS hin eventuell den UID-Einheiten die ihnen zugewiesene UID schriftlich mitteilen müssen.

Seitens der Wirtschaft (z.B. economiesuisse oder SGCI) wird insbesondere die kontinuierliche Ablösung bestehender Nummernsysteme durch die UID begrüsst.

4.3 Dritter Abschnitt: UID-Register, Artikel 9 und 10

In diesem Abschnitt werden die Zusatzmerkmale für das UID-Register definiert. Dies sind Daten, die nur von den UID-Stellen einsehbar sind und die der näheren Bestimmung der UID-Einheit dienen. Auch der Betrieb und die Kosten für die Weiterentwicklung des UID-Registers sind in diesem Abschnitt geregelt.

Das Geburtsdatum natürlicher Personen, welches als Zusatzmerkmal geführt werden kann, sofern es zur eindeutigen Identifikation der UID-Einheit notwendig ist, wird nicht in allen Stellungnahmen als datenschutzkonform angesehen (BS, Schweizerischer Städteverband). Es wird vorgeschlagen, stattdessen die 13-stellige AHV-Nummer zu verwenden (GR, AG).

Seitens verschiedener Kantone (BE, SZ, FR, AR, NE) wird befürchtet, dass bei der technischen Anbindung der UID-Stellen an das UID-Register Kosten in nicht abschätzbarer Höhe auf die UID-Stellen zukommen könnten, die laut Verordnung für die Anbindung an das UID-Register über die verschiedenen zur Verfügung gestellten Schnittstellen selber aufkommen müssen. Es besteht daher der Wunsch, dass in dieser Hinsicht nur wirklich notwendige Änderungen vorgenommen werden und auch, dass nach Möglichkeit die bereits bestehenden, nationalen und internationalen E-Government-Standards wie z.B. diejenigen von eCH.ch eingesetzt werden. Ähnliche Befürchtungen hegen auch der SGV sowie zwei weitere Vertreter der Wirtschaft (SGCI und der Schweizerische Carrosserieverband), die in jedem Fall vermeiden möchten, dass die Einführung der UID zu Anpassungskosten oder Mehraufwendungen bei Unternehmen führt. In einigen Rückmeldungen, z.B. der Kantone OW, ZG, FR, AR und NE, ist man sogar der Meinung, dass die Entwicklungskosten für die Schnittstellen bei den UID-Stellen gänzlich vom BFS finanziert werden sollten.

4.4 Vierter Abschnitt: Administrativnummer, Artikel 11 bis 16

Dieser Abschnitt behandelt den Umstand, dass es auch Einheiten gibt, die keine UID-Einheit darstellen aber dennoch durch gewisse UID-Stellen identifiziert werden müssen. Diesen Einheiten kann eine Administrativnummer zugeteilt werden. Die Regelungen für deren Zuweisung oder allfällige Umwandlung in eine UID, die Merkmale und die Einsicht in die Daten der Administrativeinheiten sind in diesem Abschnitt geregelt.

Bei Steuerverwaltungen sollten UID-Einheiten, die miteinander verknüpft sind wie z.B. einfache Gesellschaften oder Zweigniederlassungen von UID-Einheiten, voneinander unterschieden werden können und es taucht die Frage auf, ob dies mittels einer Administrativnummer geschehen könnte (SZ). Dazu müssten Steuerverwaltungen aber als UID-Stellen gelten und Administrativeinheiten ans BFS melden können.

Verschiedentlich (ZG, KKAK/VVAK) wird der Wunsch geäußert, dass nicht nur diejenigen UID-Stellen, die eine Administrativeinheit gemeldet haben, Änderungsanträge für diese stellen dürfen. Vielmehr sollen auch die UID-Stellen, die für eine Administrativeinheit aktuell zuständig sind, Änderungsanträge stellen dürfen. Dabei wurden vor allem AHV-Ausgleichskassen als Beispiele genannt.

In diesem Zusammenhang wird von einigen Stellungnehmenden (z.B. BE, ZG und KKAK/VVAK) auch der grosse Aufwand thematisiert, der dadurch verursacht wird, dass bei den Ausgleichskassen nicht-erwerbstätige Personen neu eine Administrativnummer erhalten sollen und unter dieser geführt werden müssen. Manche Absender befürchten dadurch einen noch nicht abschätzbaren Anstieg der Verwaltungskosten in diesem Bereich.

4.5 Fünfter Abschnitt: Datenbekanntgabe, Artikel 17 bis 19

Dieser Abschnitt regelt das Auskunfts- und Berichtigungsrecht der UID- und Administrativeinheiten und wie diese Informationen erhalten zu den über sie gespeicherten Daten. Im Weiteren wird festgelegt, wie die UID und weitere Merkmale von dazu Berechtigten mittels Sammelabfragen erfahren werden können.

Einige Rückmeldungen (bspw. ZG, KKAK/VVAK, OW) weisen darauf hin, dass aus der Formulierung nicht ganz klar hervorgeht, wie Sammelabfragen beim BFS eingereicht werden müssen. Ergänzend wird von den Kantonen OW, BS, TG festgehalten, dass es für kantonale UID-Stellen wünschenswert wäre, auch UID abfragen zu können, die für den betreffenden Kanton relevant sind, bei der UID-Stelle jedoch nicht geführt werden. Ebenfalls möchten diese UID-Stellen vom BFS regelmässig über Berichtigungen oder Löschungen von Daten, die UID-Einheiten in ihrem Kanton betreffen, informiert werden.

Ein Hinweis (SAP) geht in die Richtung, dass auch Privatpersonen unter Umständen ein Interesse an Abfragen der UID-Kernmerkmale haben könnten, z.B. im Zusammenhang mit Kreditorendaten. Dies würde bedeuten, dass Softwarehersteller die UID in Unternehmensadressstämme integrieren müssten, was zu einer Qualitätssteigerung von Adressdaten führe. Aus der Sicht der Privatwirtschaft könne dieser Umstand den Nutzen der UID erhöhen und dadurch auch deren Akzeptanz fördern. In der Verordnung sei aber nicht festgehalten, über welche Schnittstellen Private UID-Abfragen tätigen können.

4.6 Sechster Abschnitt: Datenschutz, Artikel 20

In diesem Abschnitt/Artikel werden die Regeln zur Einhaltung des Datenschutzes beschrieben. Diese umfassen den Verwendungszweck der UID-Daten, die Zugriffsberechtigungen und die technischen Vorgaben für die Datenübermittlung.

Verschiedene Kantone (BE, OW, ZG), der SGV, die KKAK/VVAK, die SIK und weitere Vertreter der Wirtschaft sprechen sich für die Verwendung von sedex und die Datenübermittlung nach eCH-Framework aus. Im Weiteren wird erwähnt, dass die kantonalen UID-Stellen sich an die Vorgaben der jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzgebung zu halten haben und daher die Informatiksicherheit entsprechend dem Datenschutzgesetz erfolgen sollte.

4.7 Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen, Artikel 21 bis 25

Im letzten Abschnitt der UIDV sind Angaben über notwendige Änderungen bisherigen Rechts, Übergangsfristen zur Einführung der UID, Übergangsbestimmungen zur kantonalen Koordinationsstelle wie auch zur Änderung der Handelsregisternummer enthalten.

Die Kantone ZG, AR machen darauf aufmerksam, dass die Übergangsfrist bis zur Einführung der UID bis am 31. Dezember 2013 für Handelsregisterämter zu knapp bemessen sei, da die UID-Daten angepasst wie auch auf deren Richtigkeit überprüft werden müssten, was zum Teil nur von Hand erfolgen könne und daher mehr Zeit beanspruche.

In der Stellungnahme der FDP wiederum ist zu lesen, dass die generelle Übergangsfrist für nicht-kantonale UID-Stellen bis zum 31. Dezember 2015 zu lang sei, da eine parallele Verwendung alter Identifikationsnummern und der neuen UID auf jeden Fall zu vermeiden sei, um die administrativen Aufwendungen in Unternehmen nicht unnötig zu vergrössern.

Die Kantone BE und LU informieren in ihrer Stellungnahme darüber, welche Stelle für die Koordination zwischen ihnen und dem BFS zuständig resp. nicht zuständig sein wird. Andere Kantone wiederum (FR, NE) signalisieren einen Klärungsbedarf hinsichtlich zu erwartendem Aufwand und entsprechenden Kosten für die geforderte Koordinationsstelle.

Weitere Rückmeldungen in diesem Abschnitt betreffen die geplanten Änderungen in der Handelsregisterverordnung. Es wird dabei auf den grossen Aufwand verwiesen, den die Ablösung der bisherigen HR-Nummer durch die UID in verschiedener Hinsicht verursachen wird. Daher sei darauf zu achten, dass diese Änderungen möglichst nicht „von Hand“ vorgenommen werden müssen.

5 Zusammenfassung

Die Grundidee der Einführung einer einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer wird mehrheitlich begrüsst. In mehr als der Hälfte der Stellungnahmen wird zudem explizit erwähnt, dass der Entwurf der UIDV unterstützt werde. Der Entwurf der UIDV führt jedoch bei 11 Anhörungsteilnehmenden zu massgeblichen Einwänden. In 3 Fällen wird der Entwurf ganz abgelehnt. Zum Teil handelte es sich bei den Anmerkungen aber auch nur um Unklarheiten und Missverständnisse.

Die wichtigsten Bemerkungen betreffen die zur Einführung der UID und zur Anbindung an das UID-Register bei den UID-Stellen anfallenden Kosten, die unklare Rolle der UID-Stellen und die in der UIDV vorgesehenen Anpassungen der Handelsregisterverordnung (HRegV).

Anhang: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung, die eine Stellungnahme bzw. Antwort eingereicht haben

Kantone:

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, GR, AG, TG, VD, VS, NE, JU

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:

FDP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Verbände und Institutionen:

AGVS UPSA	Autogewerbeverband Schweiz Centre patronal Chambre Vaudoise des Arts et Métiers economiesuisse
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
H+	Die Spitäler der Schweiz ID Cyber-Identity Ltd.
KKAK	Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen pharmalog.ch pharmaSuisse Santésuisse SAP (Schweiz) AG Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
SGCI	Chemie Pharma Schweiz
SGV USAM	Schweizerischer Gewerbeverband
SIK	Schweiz. Informatikkonferenz
SNV	Schweizerischer Notarenverband
STV	Schweizerischer Treuhänderverband
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Treuhandkammer
VSCI	Schweizerischer Carrosserieverband
VVAK	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen